

## DEUTSCHER HOLZARBEITER-VERBAND

# STATUT

GÜLTIG VOM 1. OKTOBER 1927



A 96 - 05503

A 96 - 05503



Rame, Gig und Umfang bes Berbanbes.

§ 1.

Der Berband führt den Ramen "Deutscher Bolgarbeiter-Berband"; er erftredt fich über gang Deutschland und hat feinen Gig in Berlin.

§ 2.

Bugelaffen gu biefem Berband find alle Arbeiter und Arbeiterinnen ber Solginduftrie und ber diefer verwandten Gewerbe, fofern fie bie Bestimmungen biefes Statuts als rechtsverbindlich für fich anertennen.

#### Amed bes Berbanbes.

§ 3.

1) Der Berband hat den Zwed, die geistigen und materiellen Inter. effen feiner Mitglieder gu mahren und gu fordern.

2) Diefer Zweck soll erreicht werden durch: a) Erzielung nöglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; b) Auftstrung und Bildung der Mitglieder und Psiege der Soll-darität und des geselligen Berkehrs, durch Abhalten regelmäßiger Berfammlungen und Beranftaltungen von Bortragen;

e) Errichtung von Berbergen;

d) Beranftaltung von ftatiftischen Erhebungen über die Lage der am Berband beteiligten Berufe;

e) Gemührung von Unterfiligungen an bie Mitglieder, und amar, soweit bie jeweiligen Raffenverhültniffe es gestatten: Gtreitunterftligung, Gemafregeltenunterftugung, Reife- und Arbeitslofenunterftugung, Krantenunterftugung, Unterftugung in Sterbefällen. Umzugsunterftilhung, Rotfallunterftilhung und Rechtsichut.

#### Beitritt.

§ 4.

Die Beitrittserklärung wird in den Berwaltungsstellen durch die Ortsverwaltung, sonst durch den Berbandsvorstand oder den von ihm ernannten Bertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einkändigung einer Mitgliedsfarte. Golald 32 Wochen-beiträge geleistet sind, ist die Karte gegen ein Mitgliedsbuch um-gutauschen. Mitgliedsfarte und Mitgliedsbuch bleiben Eigentum des Berbandes.

1) Die Aufnahme fann verweigert werden, wenn bies im Intereffe des Berbandes notwendig ericheint. Aber Ginfprude megen Berweige. rung der Aufnahme enticheidet ber Berbandsworftand. Gegen ben Befdlug des Boritandes ift Befdwerbe beim Berbandsausichuf und in letter Inftang beim Berbandstag gulaffig.

2) Arbeitslofe ober Krante tonnen erft aufgenommen werden, wenn

fie wieder in Arbeit getreten finb.

#### § 6.

1) Das Beitrittsgeld beträgt für mannliche Mitglieder 1 Mt., für weibliche und jugenbliche Mitglieder 50 Bf., für Lehrlinge 10 Bf.

2) Erfahbilder und Erfahtarten für verlorengegangene und unbroud.

bar gewordene find mit 1 Dit. zu bezahlen.

3) Alls jugendliche Mitglieder tonnen nur Silfsarbeiter und andere ungelernte Solgarbeiter unter 18 Jahren fowie Lehrlinge aufgenommen werden. Späiestens mit Bollenbung bes 18. Lebensjahres milffen bie jugendlichen Mitglieder in die Beitragsflaffe der übrigen manulichen Mitalieder übertreten.

§ 7.

1) Berbandsmitglieber, die im Ausland waren und fich innerhalh vier Boden nach ihrer Rudfehr wieder jum Beitritt melben, treten in ihre fruheren Rechte wieder ein, fofern fie im Auslande nachweisbar einem ahnliden Berein angehort haben. Gonft find fie als Reneintretenbe gu behandeln.

2) Die im Ausland gezahlien Beiträge werden bei Unterftilhungsaufpriiden nur bann in die Rarenggeit eingerechnet, wenn die betreffende ausländische Organisation ber Internationalen Union ber Solzarbeiter angefchloffen ift. Die Anrechnung erfolgt in biefem Falle

gemaß ber Boridrift bes § 8, Abi. 2.

8) Mitglieder, die im Ausland in Arbeit treten und bort feiner Organisation angehören können, haben bas Recht, ihre Mitgliedschaft im Deutschen Solgarbeiter-Berband burch Ginfenbung ihrer Beitrage an die Saupttaffe aufrechtzuerhalten. Bahrend bes Aufenthalts im Auslande ruben die Rechte, fie treten aber mit der Midtehr nach Deutschland fofort wieder in Rraft.

#### § 8.

1) Mitglieber berjenigen ausländischen Berbande, bie ber Iniernationalen Union ber Solgarbeiter angefcoloffen find, werben, fobalb fie in Deutschland in Arbeit treten, ohne Beitrittsgelb aufgenommen, wenn fie ihren Berpflichtungen gegenüber ihrer feitherigen Organifation nachgekommen find und ber Abertritt mahrend ber erften feds Mochen ihres Aufenihaltes in Deutschland erfolgt.

2) Den libergetretenen Mitgliedern werben bie Beitrage, bie fie an bie ausfündische Organisation geleiftet haben, der Bahl und bem Bert nach angerednet. Es fteben ihnen auf die Unterftugung des Deutschen Solzarbeiter-Berbandes biefelben Rechte ju wie ben eigenen Mit-

gliebern bei gleicher Beitragszah'.

Mitglieder folder ausländifden Berbande, die ber Internationalen Union der Solgarbeiter nicht beigetceten find, tonnen in ben Deutschen holzarbeiter-Berband nur als Reneintretende aufgenommen werden. Gie haben erft nach Erfüllung der Narenggeit im Deutschen Solgarbetter. Berband Anrecht auf Unterflützung.

#### § 10.

Ein Abertritt aus anderen deutschen Gewerkschaften ift gulaffig, wenn Die Boraussegungen im § 2 des Statuts erfullt find. Die Enticheibung obliegt dem Berbandsvorftand, der auch über die Rarenggeit für den Begug von Unterftutgungen gu bestimmen hat.

#### § 11.

Biederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschloffener Mit. glieder ift gulaffig, wenn biefe ihren Berpflichtungen gegenüber bem Berband nachgekommen find. Gamtlide Bieberaufgenommenen find als neu eingetreten zu betrachten.

#### Beitrag.

#### § 12.

- 1) Jedes Mitglied hat möchentlich einen Beitrag ju entrichten, ber durch eine vom Berbandsverstand herausgegebene Marte im Mitglieds. buch guittiert wird. Der Beitrag Berfüllt in Sauptfaffen. und Lotal. taffenbeitrag. Maßgebend für bie Sohe des Saupttaffenbeitrages ift in ber Regel das Cinundeinviertelfache bes vertraglichen Durchfchnittslohnes der Branche baw, des Berufes. Filr Mitgliedergruppen mit höheren Berdienften als bem Bertragslohn fonnen entiprechend hohere Beitrage festgefeht werden. Die Bermaltungsftellen find verpflichtet, bie Miglieber nach ihrer Berbienfthohe den Beitragsflaffen guguteilen. Die Bahl ber Beitragsklaffen in einer Berwaltungsftelle foll moglichft befdrankt werben. Der Sauptkaffenbeitrag ift an bie Sauptkaffe ab. vessignent werden. Der ganptagenvertrag git un die Handliche auführen, der Lokalkassenbeitrag verbleibt am Orte und dient zur Bestreitung der Ausgaben sitr die im § 107 umschriebenen Aufgaben der Ortsverwaltung. Die Höhe des Lokalbeitrages wird von der Verwaltungsstelle seitgesetzt. Der Lokalkassenbeitrag soll in den Jerwaltungsstellen ohne Lotalbeamte nicht unter 20 Brogent, in ben Berwaltungestellen mit Lofalbeamten nicht unter 25 Brogent bes Saupt. taffenbeitrages liegen. Die Beitragsfestfehung bedarf der Benehmigung des Berbandsporftandes.
- 2) Sahl und Sobe ber geltenden Beitragetlaffen werden vom Berbandsvorftand feltgefett. Diefer hat barilber gu machen, daß in ben Berwaltungsftellen nach ben Beftimmungen bes Abfages 1 die Beitruge ordnungsmäßig festgesett und erhoben werden. Wo dies nicht ober nicht ausreichend gefchieht, hat der Borftand von fich aus die Beitruge festaufegen.

3) Im Bedarfsfalle fonnen vom Borftand Extrabeltrage ausgeschrieben werben, gu beren Bahlung die Mitglieder ebenfo nerpflichtet find wie

Bur Bahlung der ordentlichen Beitrage.

4) Die Beiträge find von allen Mitgliedern in der Bermaltungsftelle ihres Arbeitsortes ju entrichten; fie werden durch Marten im Dit. gliedsbuch quittiert.

5) Wenn einzelne Mitglieber burd, Alter oder Salbinvalidität nad. weislich in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich befchrünkt find ober aus anderen Grinden einen befonders niedrigen Berdienft haben, fo fann die Ortsperwaltung beren Abertritt in eine entsprechend niedrigere Beitragstloffe gestatten. In soldem Falle verbleiben bem Mitglied die in der alten Beitragstlaffe erworbenen höheren Unterstützungsanspruche

noch für die Dauer von 26 Bochen.

6) Mitgliedern, die infolge schlechter Konjunktur länger als zwei Wochen nicht mehr als 32 Siunden wöchentlich arbeiten, kann auf ihren Antrag und mit Genehmigung des Berbandsvorstandes eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Herbeit find die in einer durch Bollarbeit nicht unterbrochenen Periode der Aufzarbeit ausgefallenen Arbeitsftunden in Arbeitswochen umsurechnen. Jede so errechnete volle Arbeitswoche wird als beitragstei abgestempett.

7) Der Abertritt in eine höhere Beitragsklasse steht jedem Mitglied frei, sosern die höhere Beitragsklasse sitt andere Mitglieder der Verwaltungsstelle bereits eingesührt ist ober ihre Einfilhrung von der Berwaltungsstelle beschlossen wird. Mitglieder, die aus einer Berwaltungsstelle mit einer höheren Beitragsklasse zweisen, können dieser höheren Beitragsklasse auch weiterhin angehören. In eine höhere Beitragsklasse ihr die die können dieser Beitragsklasse ihr die höhere Mitglieder erlangen den Anspruch auf deren Unterstützungssässe erst, nachdem sie 52 Bechen den höheren Beitrag entrichtet haben. Bei der Streifunterstützung freten die Unterstützungssässe höheren Klassen bereits nach 28 geseisteten Beiträgen ein.

#### § 13.

Die Lokalkassenbeiträge dürsen von den Berwaltungsstellen nur für die im § 107 bezeichneten Zwecke ober sitr Aushölisse zur Streikunterstützung verwendet werden. Zuschläge zu anderen statutartschen Unterstützungsfägen dürsen aus der Lokalkasse nicht gewährt werden.

#### § 14.

Beitragfrei find die Mitglieder mahrend ber Daner von

- a) nachweisbarer Krankheit, wenn diese entsprechend § 60 gemelbet wurde;
- h) Arbeitsunfähigkeit infolge vorübergehender oder dauernder Invalidität:
- c) Arbeitslosigkeit, sofern das Mitglied sich der von der Ortsverwaltung angeordneten Kontrolle unterzieht.
- d) Streit, Aussperrung ober Magregelung.

#### 8 15.

- 1) Beitragfreie Wochen sind auf der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch abzustempeln. Sechs auseinandersolgende Arbeitsloseutage ober Kranthelietslage, auch wenn sie sich auf zwei Wochen verteilen, sowie vier Arbeitslosen- oder Krantheitstage, die in eine Woche sallen, gesten als eine beitragfreie Woche. Nachsahlung von Beiträgen silt abzeiten als eine beitragfreie Wochen ist unzulässige, Beiträge, die entgegen dieser Bestimmung sür die Dauer einer Krantheit, Invalidität, Arbeitslossgeit usw. entrichtet wurden, dilten site dem Bezug einer Unterstählung nicht mit in Anrechnung gebracht werden.
- 2) Beitragfreie invalide Mitglieder, die nach Empfang der vollen Krankenunterstützung von der regelmäßigen Kontrollmeldung befreit sind, milsen aur Wahrung ihrer ferneren Ansprüche an den Verband mindestens alle acht Wochen unter Nachweis der fortdauernben Erwerbsunfähigkeit ihr Mitgliedsbuch vom Kassierer abstempeln lassen.

2) Die Berwaltungsstellen können nach eingeholter Genetzuigung des Berbandsvorstandes von den nach § 14 beitragfreien Mitgliedern und von den Ansgesteuerten einen wöchentlichen Beitrag bis zu 10 Pfeerheben zur Bestreitung von lokalen Ausgaden. Die Entrichtung diese Beitrages wird durch eine besondere Warke im Mitgliedsbuch quittiert.

#### § 16.

Hat ein Mitglied aus den im § 14a, b und e angeführten Gründen für 52 aufeinanderfolgende Wochen keine Beiträge mehr entrichtet, so sieht ihm für die fernere beitragfreie Zeit außer den in §§ 75, 84 und 85 vorgesehren Unterstützungen ein weiterer Anspruch an den Berband nicht zu.

#### § 17.

1) Die Stundung der Beiträge ist in der Regel nur dis zu acht Bochen gestattet und nur dann gulitig, wenn sie von der Ortsverwaltung in der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch bescheinigt ist. 2) Beim Bezug einer Unterstüßung werden die restierenden Beiträge

in Abaug gebracht.

#### Unterftühungen.

#### Reiseunterstühung.

#### § 18.

- 1) Anspruch auf Reiseunterstützung haben nur solche Mitglieder, die mindestens 52 Wochen dem Berband angehören und auch mindestens 52 Beiträge entrichtet haben.
- 2) Männlichen Mitgliedern, die bis vier Bochen nach beendeter Lehrzeit dem Berband beigetreten sind, sowie allen weiblichen und jugendslichen Mitgliedern kann die Keisennterstügung schon nach 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung in der Höhe gezahlt werden, die sonst ert nach 52 Wochen gewährt wird.
- <sup>3)</sup> Männlichen Mitgliedern, die mindestens 52 Lehrlingsbeiträge geleistet haben, kann ohne Bartezeit eine Reiseunterstühung von 1 Mt. pro Tag bis zum höchstetag von 45 Mt. (§ 20 des Statuts) gewährt werden.

#### § 19.

- 1) Fitr die Söhe der Unterstillgung ist maßgebend die Söhe des var 52 Wochen geleisteten Wochenbeitrages bzw. der niedrigste Beitrag, der innerhalb der legten 52 Wochen entrichtet worden ist.
- 2) Die Reiseunterstühung beträat bei einem Wochenbeitrag bis 70 Pf. pro Tag 1.30 Mt., bei einem Wochenbeitrag von 80 Pf. bis 1 Mt. pro Tag 1.50 Mt. und bei einem Wochenbeitrag von ilber 1 Mt. pro Tag 2 Mt.
- 3) Die Unterstützung wird gewährt vom ersten Keisetage an, wenn das Mitglied zwecks Arbeitsuchens von einer Berwaltungsstelle zu einer andern reist. Innerhalb sechs Bochen darf in ein und derselden Verwaltungsstelle nur einnal Unterstützung gezahlt werden. Bei Reisestrecken von zwei Lagen wird die Unterstützung sitr zwei Lage nur gezahlt, wenn die zurückgelegte Entsernung über 25 Kilometer betrügt, det solchen von drei Lagen die Unterstützung sitr drei Lage nur dei Entsernung über iber Tage nur bei Entsernungen über des Silometer weiten, det Unterstützung sitr der Lage nur bei Entsernungen über des Silometers. Mehr als drei Lage dürsen in keinem Kalle ausgezahlt werden.

1) Neise., Arbeitstosen. und Krantenunterstützung werden gegeneinander ausgerechnet. Der Höchstetrag, den ein Mitglied innerhalb 52 Wochen an Neise: Arbeitstossen: und Krantenunterstützung beziehen tann, beträgt nach einer Beitragsleistung und Mitgliedschaftsdauer von

			52	156	260	520	Beitragsweche
30	14.	Beitrag	24	30	36	42	Mt.
40 50 60	,,	"	27	33	39	48 54	"
50	"	"	30	36	45	54	"
60	,,	"	36	42	51	63 72	"
70	$\nu$		42	48	57		"
80	**	"	48	54	66	81	"
90	"	,,	54	60	72	87	,,
100	"	,,	60	66	81	96	,,
110	,,	,,	66	72	90	105	"
120	"	"	72	81	99	117	"
130	"	"	78	90	108	126	"
140	"	"	84	96	117	138	"
150	"	"	90	105	126	147	"
160	,,	,,	96	114	155	159	.,

2) Hir einen Tag darf die Unterstützung in keinem Falle die im § 19. Abf. 2 sestgeseiten Tagessäche übersteigen, ebenso darf an ein und demselben Tage nur einnal Unterstützung gezahlt werden. Für den Sonntag oder einen hohen Kestag kann die Unterstützung schon am Tage zuwor ausgezahlt werden.

§ 21.

Jeber Empfänger von Neiseunterstiltzung ist verpflichtet, in allen auf seiner Tour gelegenen Berwaltungsstellen um Arbeit nachzustagen und die ihm zustehende Unterstützung zu erheben, ausgenommen, wenn die Entsternung von einer Berwaltungsstelle zur anderen unter 40 Kilometer beirägt oder die auf der Tour erhobene Unterstützung insgesamt den Betrag sitr zehn Tage noch nicht erreicht hat. Andernsalls darf nur sitr den Greeke von der letztützung erwaltungsstelle aus Unterstützung gewährt werden.

\$ 22.

1) Mitgliedern, die auf einer Tour für zehn Tage die Reiseunterfülgung erhalten haben, kann weitere Unterfüßung nur dann gewährt werden, wenn ihnen weder in der Berwaltungsftelle noch in den benachbarten Orten Arbeit nachgewiesen werden kann.

2) Reifetouren, die nicht durch eine mindestens fechswöchige Arbeits-

bauer unterbrochen werden, find als eine Cour gu betrachten.

§ 23.

1) Hit größere Städte kann der Verbandsvorstand auf Antrag der Verwaltungsstelle beschließen, daß den Empfängern von Reiseunterfäßung eine Auseunthaltsunterftüßung dis zu höchtens drei Tagen nach den im § 19, Abs. 2 seisgeseiten Tagesfäßen gewährt werden kann.

2) Diefe Aufenthaltsunterstützung wird zur Reiseunterstützung aufgerechnet, sie kann an ein und demselben Orte innerhalb fechs

Monaten nur einmal gewährt werden.

5) Befinden sich die Kollegen in einer dieser Städte in einer Lohnbewegung, so kommt während der Dauer der Lohnbewegung die Aufenthaltsunterfriigung in Wegefall. 1) Mitgliedern, die innerhalb zwölf Monaten den im § 20 fesigeschten Söchsterag an Unterstützung erhoben haben, kann während der nächsten zwölf Monate, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, keine Unterstützung gewährt werden.

2) Die Unterstühungsberechtigung tritt erst wieder ein, wenn seit bem letten Unterfühungstage 52 Wochenbeitrage gezahlt wurden.

§ 25.

1) Berden Mitglieder durch Aussperrung oder Streit zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung der Ortsverwaltung Reiseunterstilhung schon nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer gewährt werden.

2) Männlichen Mitgliedern, die innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beitreten, ebenso Mitgliedern unter 18 Jahren kann in diesem Falle ohne Wartefeist eine Reiseunterstützung von täglich 1 Mk. die zum Gesamtbetrage von 45 Mk. gewährt werden. Das gleiche gilt auch bei Abreise infolge Maßregelung.

3) Reifeunterstillung in den vorgenannten Fällen unterliegt nicht der im § 20 vorgesehenen Auftrechnung auf andere Unterstützungen. Sie kann beswegen auch von folden Mitaliedern bezonen werden, die nach

\$ 20 ausgesteuert find.

§ 26.

Den Keitgliedern ausländischer Berbände, die der Internationalen Union der Holzarbeiter angelchlossen find, kann vor ihrem Abertritt in den Deutschen Holzarbeiter-Berband auf der Reise in Deutschland unter den gleichen Bedingungen Reiseunderstützung gewährt werden wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl. Die Anrechnung der ausländischen Beiträge erfolgt gemäß der Borschrift im § 8, Abs. 2. Sobald jolche Mitglieder in Deutschland in Arbeit getreten sind, haben sie jedoch ihren Abertrift zu vollziehen.

S 27.

Reinen Ansprud, auf Reifeunterftugung haben Mitglieder, bie

a) sid grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;

b) sich am letten Arbeitsort nicht abgemelbet und ihre Beiträge nicht

bis jum Sage ber Abreife entrichtet haben;

c) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwider- handeln.

§ 28.

Erhält ein auf der Neise besindliches Mitglied außerhalb des Sites einer Verwaltungskelle Arbeit, so hat es unverweilt Anzeige an die Hauptlasse zu machen und seine Beiträge dorihin zu entrichten; jedoch können Mitglieder, welche mit einer Berwaltungsstelle in persönlichem Berkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterhühung bei ihr erheben.

## Arbeitslofenunterftügung.

§ 29.

1) Mitglieder, die mindestens 52 Wochen dem Berband angehören und auch mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten im Falle der Arbeitslosigkeit eine wöchenkliche Unterstützung.

MILLO MALES					
p		52	156	260	520 Wodjen
30 Pf. Bei:	Iraa	2,40	3,	3,60	4,20 Wif.
40		2,70	3,30	3,90	4,80 ,,
	"	2,	3,60	4,50	5,40 "
	"	3, <u>—</u>		5,10	6.90
60 ,,	,,	3,60	4,20		0,00 ,,
70 ,,	,,	4,20	4,80	5,70	7,20 ,,
SO.		4,80	5,40	6,60	8,10 ,,
	"	5,40	6,	7,20	8,70 ,,
90 ,,	"		6,60	8,10	0.60
100 ,,	"	6,		0,10	10.50
110 ,,	,,	60,60	7,20	9,	10,50
190		7,20	8,10	9,90	11,70 "
130 "	"	7,80	9,—	10,80	12,60 "
	"		9,60	11,70	19 90
	,,	8,40			
150 ,,	,,	9,—	10,50	12,60	14,70 "
160		9,60	11,40	13,50	15,99 "

") Die Unterstützung wird innerhalb 52 Wochen, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, auf die Dauer von 10 Wochen (& Tage) gewöhrt. Etwaige Reise- und Arankenunterstützung, die dos Mitglied in den letzten 52 Wochen schon bezogen hat, werden mit eingerechnet. Die im § 20 aufgesilhrten höchstläße dürsen nicht überschritten werden.

4) Mitgliedern, die minbestens 78 Lehrlingsbeiträge und 26 Bollbeiträge geleistet haben, kann die Arbeitssosenweierstützung nach der niedrigsten Beitragsklasse gewährt werden.

#### § 30.

1) Aber die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung wird von der Orfsverwaltung, bei Einzelmitgliedern vom Berbandsvorstand entschieden. Die Entschiungen der Ortsverwaltung können vom Berbandsvorstand aufgehoben werden. Den Betroffenen steht der Beschwerdewag an den Ausschuft offen.

2) Mitglieber, bei denen eine Anrechnung der Verbandsunterstülzung auf den Bezug staatlicher oder kommunaler Unierstützung erfolgt, erhalten die Arbeitslosenunterstützung des Berbandes nur in der Höhe, die eine Anrechnung durch Staat und Behörden ausschließt.

#### § 31.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen. Die Kontrolleinrichtungen unterliegen der Aussicht des Berbandsvorstandes.

#### § 32.

Sede Orisverwaltung hat über die Zahl der arbeitslosen und reisenden Mitglieder sowie über die ausgezahlten Unterstühungen monatlich mittels Formulars an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

#### § 33,

1) Arbeitslose Mitglieder haben ben Eintritt ihrer Arbeitslosigseit sosier bem Bevollmächtigten oder bem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Berwaltungsmitglied unter Angabe der Ursächen der Arbeitslosigseit anzuzeigen und sich während der Sauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig persönlich zur Kontrolle zu melden.

2) Einzelmitglieder haben biefe Angeige birett an den Berbandsvorftanb zu erstatten.

liano on celeares

#### § 34.

Der Tag ber Melbung gilt in allen Fällen als Beginn der Arbeitstofigkeit. Die Melbung darf nicht vor dem der Entlassung aus der Arbeit nächstigolgenden Arbeitslage entgegengenommen werden. Nach Ablauf von sieben Tagen nach der ordentlichen Meldung beginnt der Anspruch auf Arbeitslossenunterstügung.

#### § 35.

1) Mehrere durch vorübergehende Beschäftigung unterbrochene Arbeits-losigkeiten von fürzerer Dauer, einschliehlich aussallender Arbeitszeit bei Kurzarbeit, fönnen zur Ersüllung der siebentägigen Wartestist, zussammengerechnet werden, sosen sie nicht länger als vier Wochen auflichenen.

2) Boritbergehende Arbeitsunterbrechung (Aussehen) ist als Arbeitslosigfeit zu erachten, wenn sie ununterbrochen mindestens eine Woche dauert, nicht durch Feierlage vernesacht, sondern durch Arbeitsunangel verschuldet und durch den Arbeitgeber veranlast ist, und wenn die betressenden Witglieder sich ordnungsmäßig melden und zur Kontrolle stellen. Für den Bezug der Arbeitslosenunterstitigung gelten auch in solchen Fällen die entsprechenden Borschriften des Statuts; iedoch werden geschliche und ortsübliche Feiertage sür die Karenzwoche und die Anterstüßung nicht mitgerechnet.

3) Salbe Tage oder einzelne Stunden tommen bei der Unterftugung

nicht in Beredfnung.

#### § 36.

1) Arbeitslosenunterstützung am Orte dars nur von der Berwaltungstelle gegabli werden, an der das Mitglied arbeitssos wurde oder wo ihm Arbeit nagweisdar in Aussight gestellt ist.

2) Ob einem sigereisten Mitglied am Orte Arbeit nachweisbar in Aussicht sieht, unterliegt der Eufscheidung der Ortsverwaltung. Dat das Mitglied am Sage der Meldung noch feine Neisedauer von unicheiteus vier Wochen hinter sich, so steht ihm auch im bejahenden Halle der Anspruch auf Arbeitslosenunterstühung am Orte erst vom achten Sage nach der Meldung der in Aussicht gestellten Arbeit zu.

3) Sugereisten Migliedern, die die Karenzwoche für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung am Orte noch nicht zurückgelegt haben, darf auch in den Hällen, wenn se innerhalb vier Wochen (§ 41) wieber arbeitslos werden, die frühere Arbeitslosigkeit auf der Reife nur dann zur Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden, wenn die Reisedauer mindestens vier Wochen betragen hat.

4) Als Augereiste im vorstehenden Sinne gelten auch Mitglieder, die zuletzt in der betreffenden Berwaltungsstelle gearbeitet haben und nach einer kluzeren Neisedauer als vier Wochen wieder an diesen Arbeitsort zurückfehren.

#### § 37.

Mitglieder, die ohne Genehmigung des Berbandsvorstandes in einen Streit treten, haben teinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstültung.

#### § 38.

Filr Mitglieder, die während des Bezuges von Arbeitslosenunterfülgung auf die Reise gehen, treten die Bestimmungen des § 19 in Kraft, das heißt, solche Mitglieder können mit Beginn der Reise nur nad Magnate ber Hi Is bis 28 unterliche werben. Die am Orie deagging Anticolingung wied in bie'em Felle bei ber Er Erlete, litary in Sirreomune gebracht.

Mitglieber un Richtenbertien, die nich burch Fruilietnerfaltniffie un won Om gebunden frat, finnen bei Caniel bes Excertigung Burd den Bewhandsportland verriffer weiten, williert der Douer ver Privatesinfinacht finen Aufenihale au einer der auf fingliegenem Leevanltungsftellen zu nehmen, um bert bie Unterflägung de begister.

£ 43.

Mie Ancientifinung ift um Selesse jeder Bride perstellt eigebeden. Mir jede in die Lieberislougten fallente, auf eint ingemes & Gail-gung gegen Erigeit, wenn auch in einem anderen Berrie, tomme die Ainerfilmum in Begiell.

) Im din Mimilia die fubenissise Bortefels erfille (P. M. A., aber ier Rierbemuffucijme ber Erbeit ben im & W feige esten Dast berneg mad mide bewigen, in liefe ber Er sing auf feterige Libertigung winne Maringeit) die gum Sod'ibeines auch bei feber peteren Atbeitswinteit befrehen, wiern bas Mangeleb inger den sicht unter ben lüttiger als nier Mannen geprheiter hat und bie frühere Arbeitstrigten genicif & Mi pemelbet wer.

2) Charilo Tommit die fiebernteine Beriebeit in Bertell, wern ber Mittelielnjuffeit eine minbeftans fieberingipe Atbeiten ebitet in ben liegten nier Mongen normigepengen in intern tiefe Arbeitsan aberteit penic & m) gemelder war. Arbeitstrucket und Arbeitsuricharder wen fürgerer Onier Minnen am Crinting ber fiebeniefer Beinert M.

inningingereimet merben.

A Mit ber Konroum muiden ber elnen und der neuen Arbeitslieberit niber miner Bribeitsuminfingfteit und ber Atbeiteleficheit lenger als wet Bootson, in from hie Unierkimme ert ned Mari nen feben Lagen, mint: Linne ber meuen Melbung ein gerechnet, wieber geweber werben.

Sut ein Mitglieb immerhalb geball Monnen ben im & M fefter einen Siegliberrag un Anbertelnjemmarritigung einschlieblich ber eine beuperier: Meife- und Renniemmurchitzung erhaben, fo benn ihm weitere Anteretiligung erft mach erner Mornefrift non gradif Monnen, von liegen liererfittenngeinge an gereiner, und nachten es It Boden: beitriber für tinte beit entriduct bat, gewährt werben.

th) Meinen Antonnie auf Arbeitslofenentreftibene baben Mitglieber, milite.

mit fich ammitten meigenn, eine ihren Schiefelten entipredente und n sweiftlichen Beitingungen angeborne Arbeit angemehmen; mad und beitauf armerfennellig find;

mutlinft ein: ben Bung von Anntenmereitigung wöhren) fellentlicht. verffenden: Geneit ber Arteinteligfeit moje als vier Bodenfeitrige

ur, die bem Bertemb als Mitalicter angelitem, baben

#### Ctreitunterftügung.

\$ 44.

Diefe Unterftugung darf fomohl bei Arbeitseinftellungen wie bei Ausfperrungen nur mit Genehmigung bes Berbandsvorftanbes gegahlt werden.

Die Borbereitungen zu Lohnbewegungen und Bertragsfündigungen haben innerhalb ber Ortoverwaltung in Gemeinichaft mit den Bectrauensleuten und unter Bingugiehung bes Gauvorftehers gu erfolgen.

\$ 46.

1) Alle Arbeitseinstellungen von Berbandsmitgliedern bedürfen ber Genehmigung bes Berbandsvorftandes. Antrage find in ber Regel vier Boden aupor burch die Ortsverwaltung an ben guftandigen Gauporfteber einzureichen. Das gleiche gilt auch für Antrage auf Runbi. gung eines bestehenben Sarifvertrages.

2) Der Sauvorsteber bat bie Antrage nach Brilicher Brufung mit

feinem Gutachten an ben Berbanbevorftanb meiterzugeben.

§ 47.

Abwehrbewegungen und Aussperrungen mullen fofort bei ihrem Beginn refpettive bei Beginn ber poraufgehenden Differengen an ben Berbandevorftand und Gauvorfteber augleich gemelbei merben. Bis gur Entfceibung bes Berbandsvorftandes ift in folden Sallen ben Anweifungen bes Sauporftehers ober feines Stellvertreters Folge gu leiften.

Gine Arbeitseinftellung barf auch nach erfolgter Genehmigung bes Borftanbes nicht ftatifinden, bevor nicht von ber Ortsverwaltung refp. von dem Gauvorsteher alles versucht worben ift, einen gutlichen Ausgleich berbeiguführen.

8 49.

1) Beber Antrag auf Arbeitseinstellung gilt als abgelehnt, wenn nicht minbeftens brei Biertel ber für bie Bewegung in Betracht tommenben Berbanbemitglieber bajur geftimmt haben.

2) Chenfo ift bei ber fpateren Befdluffaffung eine Rajoritat von brei Bieriel der Mitglieber für Die Fortfehung bes Rampfes erforberlich.

2) Diefe Abftimmungen muffen gebeim mittels Stimmgettel erfolgen,

**\$** 50.

1) Rur bie richtige Fuhrung ber Bewegung am Orte ift bie Orisverwaltung verantworilia. Die Leitung ber gefamten Lohnbewegung obliegt bem Berbanbeverftanb; feinen Anordnungen haben fich bie Orisvermaltungen und Mitglieber bei jeber Arbeitseinfiellung, Mus-

[perrung aber Carifbemegung ju unterwerten.

1) Der Berfiend hat bas Recht, in febem Salle einen Bertreter gur Uniseftaffung ber Berhaltniffe ober pur Berbanblung an ben Ort ber Bewegung pa entienben. Dem Borfanboverireter ift febe gemanichte Amelenft ju erteilen. In Abmofenheit bes Borftendevertreters gilt ber Convocheber als Bounitugter bes Borftenbes.

9 Gtroilenben, bie fic ben Anordnungen bes Borftanbes ober feines

finagien nicht figen, fann bie Unterftlinung verfagt ober entween

1) Die Unterftugung bei Streits und Aussperrungen beträgt wochent. lich nach einer Mitgliedichaftsbauer und Beitrageleiftung von

			26	52	156	260	520 Wochen
	Bf.	Beitrag	3,90	6,	6,90	7,80	9,— Mf.
40	,,	,,	5,10	7,50	8,40	9,30	10,50 ,,
50	,,	.,	6,30	9,	9,90	10,80	12,— "
60	,,	,,,	7,20	10,50	11,40	12,30	13,50 ,,
70		"	8,40	12,	12,90	14,10	15,60 ,,
80	,,	"	9,60	13,50	14,40	15,90	17,70 ,,
90	"	"	10,80	15,30	16,20	17,70	19,50 ,,
100	"	,,	12,	16,80	17,70	19,50	21,20 "
110	"	"	13,20	18,30	19,20	21,30	23,10 "
120	,,	,,	14,40	19,80	20.70	22,80	24,90 "
130		,,	15,60	21,30	22,20	24,30	26,70
140	,,	,,	16,80	22,80	23,70	25,80	28,50 ,,
150	,,	"	18,	24.30	25,20	27,30	30,30 ,,
160	"	"	19,20	25,80	26,70	28,80	31,80 "

2) Angerdem wird den Mitgliedern für jedes nicht erwerbstätige Rind unter 16 Jahren ein Bufdlag gewährt. Diefer beträgt pro Rind und Boche bei einem Bochenbeitrag

von 30 bis einschließlich 40 Bf. Beitrag 60 Pf.

" 50 " " 70 " " 100 " " "	,, vu	
,, 80 ,, ,, 100 ,, ,	. 90	"
	190	
" 110 " " 120 " '	150	
, 140 , , 160 , ,	100	"

3) Die vorstehenden Karenzzeiten milisen jeweilig bei Beginn bes Streifs respektive der Aussperrung erfüllt sein. Die Unterstützung be-

ginnt mit dem ersten auf die Arbeitsniederlegung solgenden Arbeitstag.

4) Salbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

5) In besonderen Fällen kann der Berbandsvorskand den Mitgliedern mit lawödiger Mitgliedschaft eine Unterstühung in Sohe von zwei Drittel berjenigen Unterstühung gewähren, die bei Löwödiger Mit-

gliedichaft gezahlt wird.

5) Männlichen Mitgliedern, die bis vier Bochen nach beendeter Lehrseit dem Berband beigetreten sind, ebenso Mitgliedern unter 18 Jahren kann bei Streiks und Aussperrungen ohne Ersillung einer Wartezeit eine Unterstilgung nach ben Bestimmungen des Abs. 5 gewährt werden.

An ledige Mitglieder, welche nicht an den Ort gebunden sind, wird die Streifunterstühung in der Negel nur die au zwei Wochen gewährt; alsdann sind folge Mitglieder aur Abreise verpflichtet. Ausnahmen von der Verpflichtung aur Abreise sind zulässig, soweit das Verbseiben der Streifenden aur Durchsilhrung der Forderungen und aur Fernhaltung bes Zugugs erforderlich ift.

Berheiratete Streifende, die mahrend des Streifs unter Burlidlaffung ber Familie abreifen, erhalten im Bedarfsfall für diefe eine Familienunterftugung in Sohe ber Salfte ber Streitunterftilgung.

§ 54.

Bahrend ber Dauer eines Streifs ober einer Aussperrung hat bie Orisverwaltung allwöchentlich einen fdriftlichen Bericht an ben Berbandsporftand zu erstatten. Bei unpfinktlicher Berichterftattung ift der Borftand berechtigt, die Unterftugung einzuftellen.

\$ 55.

Unterftungegefuche ober Sammelliften jur Unterftugung eines Streifs bilrfen an andere Orte nicht verfandt werden. Bei Buwiderhand. lung tann ber Borftand die Unterftukung aus der Sauptfaffe einfellen. Freiwillige Beitrage gur Unterftilgung ftreitender Mitglieder in anderen Bermaliungsftellen find ftets an Die Saupttaffe einzusenden.

#### Rrantenunterstühung.

§ 56.

An arbeitsunfähige (erkrankte) Mitglieber, die mindestens 52 Bochen bem Berband angehören und mindestens 52 Beiträge entrichtet haben, tann eine Krantenunterftütung gewährt werben, wenn burd Borgeigung eines aratlichen Atteftes die Arbeitsunfahigteit beicheinigt wird.

§ 57.

1) Diese Unterstützung wird nur als Zuschuß zu der Krankenunterftilkung gemährt, die das Mitglied aus einer bem Rrantenversicherungsgefeg entsprechenden Raffe bezieht. Bur Erhebung ber Unterftugung ift bie Borlegung des von diefer Krantentaffe ober beren Argt ausgestellten Krankenfcheines erforderlich, ausgenommen, wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

2) Un Mitalieder, welche poriibergebend ober bauernd einer Rrantentaffe nicht angehören, tann bie Unterftilhung nur mit Genehmigung bes

Berbandsvorftandes gezahlt werden.

3) Mitgliebern, die mindeftens 78 Lehrlingsbeitrage und 26 Bollbeitrage geleiftet haben, tann die Rrantenunterftugung nach der niedriaften Beitragetlaffe gewährt merben.

§ 58.

1) Die wöchentliche Unterftitzung im Rrantheitsfalle beträgt bie

Salfte ber Arbeitslofenunterfillgung.

2) Die Unterftilgung wird innerhalb 52 Woden, vom erften Unterstillungstage an gerechnet, auf die Dauer von 20 Bochen (120 Tage) gewährt. Etwaige Reise- und Arbeitslosenunterstilbung, die das Mitglied in den legten 52 Wochen icon bezogen hat, werden mit ein-gerechnet. Die im § 20 aufgeführten Höchlifahe burfen nicht überfdritten werben.

Aber die Gewährung von Krankenunterstützung entscheidet im Nahmen Diefer Borfdriften bie Ortsverwaltung, bei Gingelmitgliebern ber Berbandsvorftanb. Die Entscheibungen ber Ortsverwaltung fonnen vom Berbandsvorftand aufgehoben werden. Den Betroffenen fteht ber Beidwerbeweg an ben Qusichuf offen.

§ 60.

1) Erfrantte Mitglieder haben ben Gintritt ihrer Arbeitsunfühigfeit fofort dem Bevollmächtigten oder bem mit ber Entgegennahme biefer Melbungen beauftragten Berwaltungsmitglied anzuzeigen.
2) Einzelmitglieder haben biefe Anzeige unter Borlegung eines firgt-

lichen Atteftes birett an ben Berbandsporftand au erstatten.

Der Unfpruch auf Krantenunierstiltung beginnt am achten Tage ber Arbeitsunfähigkeit, vom Tage der Meldung an gerechnet.

1) Mehrere burd vorübergehende Arbeitsfähigkeit unterbrochene Gr. frankungen von fürzerer Daner tonnen gur Erfüllung ber fiebentägigen Bartefrift gusammengerechnet werben, fofern fie nicht langer als vier Boden guritdliegen.

2) Salbe Tage tommen bei ber Unterftugung nicht in Berechnung.

\$ 63.

1) Benn ein Mitglied innerhalb vier Wochen nach erfolgter Gefund. melbung aufs neue erfrantt, fo beginnt die Unterftütungsberechtigung innerhalt der durch § 58 feftgefesten Sochfigrenge wieder am Sage ber neuen Rrantmelbung.

2) Ebenfo tommt die fiebentägige Bartezeit in Begfall, wenn der Arbeitsunfähigkeit eine mindeftens fiebentägige Arbeitslofigkeit in den letten vier Wochen voraufgegangen ist, sofern diese Arbeitslofigkeit gemäß § 33 gemeldet war. Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit von filtgerer Dauer tonnen gur Erfilllung ber fiebentägigen Bartefrift aufammengeredinet werben.

2) Ist der Zeitraum zwischen der alten und der neuen Arbeitsunfähigteit ober einer Arbeitslofigteit und ber Krantmelbung langer als vier Wochen, so kann die Unterstützung erft nach Ablauf von fieben Tagen, vom Sage ber neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

1) Anspruch auf Krankenunterstützung kann ein Mitglieb nur in der-ienigen Berwaltungsstelle erheben, welcher es bei Beginn der Arbeitsunfahigleit angehört.

2) An anderen Berwaltungsstellen ist die Auszahlung ber Unterftligung nur mit Genehmigung des Berbandsvorftandes gulaffig.

§ 65.

1) Auf ber Reise besindliche Mitglieder haben im Erkrankungsfall an einem Bermaltungsort ihre Arbeitsunfähigkeit fpatesten am zweiten Sage nach ber Ankunft burch argtliches Atteft nachzuweisen; fie konnen dann, wenn sie eine mehr als siebentägige Arbeitstosigkeit hinter sich haben, vom Lage der Meldung an in dieser Berwaltungsstelle die Rrantenunterftilgung begieben.

2) Erfolgt die Meldung fpater, fo beginnt die Unterftligungsberechtigung erft am achten Tage nach ber Melbung, ausgenommen, wenn bas

Mitglied fofort in eine Seilanftalt aufgenommen wurde.

\*) An reisende, an einem Richtverbandsort erkrankte Mitglieder tann bie Unterfiligung nur mit Genehmigung bes Berbandsvorftandes gewährt werben.

1) Krantenhäufern und anderen Seilanftalten ober britten Personen fteht ein Anfpruch auf bie Unterftugung nicht gu.

2) Mitgliedern, benen von ber Krantentaffe die Berbandsunterftigung

angerechnet und bie Raffenleiftung entfprechend gefürzt wirb, erhalten bie Rrantenunterftugung bes Berbandes nur bis gu ber Sobe, die eine Anrechnung burch bie Rrantentaffe ausschließt.

Die Unterftugung ift in der Regel am Schluß jeder Boche in Empfang au nehmen, nur wenn der Borftand es befonders genehmigt ober wenn Das Mitglied fich in einer Beilanftalt befindet, tann die Unterftugung nach Beendigung ber Rrantheit oder ber Unftaltsbehandlung in einer Summe ausgezahlt werden. Aber die Dauer des Aufenthalts in einer Beilauftalt ift eine Beideinigung beigubringen.

Sat ein Mitglied ben im § 20 festgesetten Sodiftbeirag ber Kranken-unterstilgung einschlieglich ber eima bezogenen Reife- und Arbeitelosenunterfillhung erhoben, fo tann eine weitere Unterfillhung erft nach einer Bartefrift von zwölf Monaten, vom letten Unterftilhungstag an gerednet, und nachdem 52 Bodenbeitrage für diese Beit entrichtet wurden, wieber gewährt werden.

Reinen Anspruch auf Krankenunterstützung haben Mitglieder, welche a) durch nachgewiesenes Berschulden den Anspruch auf die Unterftugung durch die gefetliche Rrantentaffe verlieren, mahrend ber Dauer diefes Berluftes:

b) beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als vier Bochenbeiträge

e) den fonftigen Bestimmungen des Statuts absiditlich zuwiderhandeln.

#### Gemagregeltenunterftügung.

§ 70.

1) Mitgliedern, die infolge hervorragender Satiafeit für den Berband arbeitslos werden, tann ohne Erfullung einer Bartegeit eine Unterftugung in Sohe ber Streitunterftugung gewährt werben, wie fie im § 51 filr eine Mitgliebichaftsbauer von 13 Wochen festgefett ift. Bei einer Mitgliebichaftsbauer von 26 Wochen und mehr treten die entfprechenden Unterfillgungsfähe bes § 51 in Kraft.

2) Salbe Tage kommen bei der Unterftugung nicht in Betracht. 1) In besonderer Ausnahmefallen ift ber Berbandsvorftand er-

mächtigt, den Unterstützungsfat zu erhöhen.

4) Reben bem Beguge von ftaatlicher Arbeitslosenunterstügung tann eine Unterstügung nur nach § 29 (Arbeitslosenunterstügung) gemährt werben. Bis gur Dauer von neun Bochen wird diefe Unterftilgung auf die Bezugsbauer für Arbeitslofenunterftugung nicht angerechnet.

§ 71.

Mitglieder, die infolge ihres Eintretens für vom Berband anerfannte Arbeitsbedingungen arbeitslos werden, können gleichfalls als Gemaßregelte unterführt werden, sofenn der Beewaltung vor Berlassen bei Arbeit Gelegenheit zur Berhandlung mit dem Arbeitgeber gegeben worden ist. Ihr die Unterstützung solcher Mitglieder sind die Voraus-sehungen für die Gewährung der Streitunterstützung (§ 51) maßgebend.

§ 72.

Der Antrag auf Gemährung von Gemagregeltenunterstligung ift fofort nach der Klindigung oder Entlassung des Mitgliedes durch die Ortsverwaltung an den Berbandsvorstand einzureichen. Ohne Ge-nehmigung des Porstandes darf die Unterstüßung nicht gezahlt werden. Aber die Dauer der Unterstützung entscheidet der Berbandsvorstand. Die Unterkützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit ohne triftigen Grund absehnt. An ledige Mitglieder wird die Unterstützung in der Negel nur für zwei Wochen gewährt.

8 74

An verheirateie Gemaßregelte, welche abreisen, fann die Familienunterstützung nach § 53 gewährt werden.

Unterftühung in Sterbefällen.

S 75. Diese Unterstützung wird beim Ableben eines verheirateten Mitgliedes oder dessen Ehehälfte gewährt und nur an die hinterbliebene Chehälfte gezahlt.

§ 76.

Die Unterftugung nuf innerhalb vier Boden nach bem Cobesfall erhoben werben. Sie beträgt nach einer Mitgliebschaftsbauer unb Beitragsleiftung von

			156	260	520 Wochen
30	Pf.	Beitrag	20	30	40 Mf.
40 50 60	**	,,	23	34	45 "
50	"	"	26	38	50 <i>",</i> 55 <i>",</i>
60	"	"	29	42	55 ,,
70	11	"	32	46	60 ,,
70 80 90	"	"	35	50	65 "
90	"	"	38	54	70 ",
100	12	"	41	58	75 "
110	"	"	44	62	80 "
120	"	,,	47	66	85 ,,
130	,,	"	50	70	90 ,,
140	**	"	53	74	95 "
150	"	11	56	78	100 "
160	***	"	59	82	105 "
			§ 77.		

Bei Wiederverheiratung des Mitgliedes wird die Karenszeit für den wiederholten Bezug der Unterstützung vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet.

§ 78.

Beim Ableben eines ledigen Mitgliebes, welches Ernährer von Ansehörigen war und minbestens 156 Wochenbeiträge entrichtet hat, kann ben betroffenen Ungehörigen eine Unterstillzung nach ben im § 76 festgesehten Gägen gemährt werben.

8 70

Berwitwete Mitglieber, welche die Unterstützung nicht schon einmal bezogen haben, ober die seit dem Unterstützungsbezug wieder 156 Bochenbeiträge entrichtet haben, sind den ledigen Mitgliebern gleichzustellen.

## Um zugsunter ftii gung.

§ 80.

1) Berheitratete Mitglieber, Die genötigt find, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln, erhalten eine Beihilfe zu ben Umzugskoften, fo-

sern die Entsernung zwischen dem alten und dem neuen Wohn- und Arbeitsort nach der Ashn- oder Wegltrede, auf der der Umzug ersolgt, mindestens 20 Kilometer beträgt und das Witglieb bei dem Mechseides Arbeitsortes oder dem Wechsel des Wohnortes schon 52 ordnungsgemäße Wochenbeiträge entrichtet hat. Der Wechsel, der zuerft ersolgte, ist maßgebend.

2) Der Höchstetrag der Umzugsunterstillung innerhalb 104 Beitragswochen beträgt bei einer Mitgliedschaftsbauer und Beitragsleistung von

			52	156	260	520	Beitragswochen
30 9	Bf.	Beitrag	10	15	20	25	Mf.
40	,,	,,	14	20	26	32	"
50	,,	,,	18	25	32	39	"
60	,,	,,	22	30	38	46	D
70	,,	"	26	35	44	53	n
80	,,	"	30	40	50	60	"
90	"	"	34	45	56	67	,,,
100	"	**	38	50	62	74	$\rho$
110	"	"	42	55	68	81	"
120	"	11	46	60	74	88	rr .
130	**	"	50	65	80	95	rr .
140	"	"	54	70	86	102	"
150	"	"	58	75	92	109	11
160	"	"	62	80	98	116	II .

§ 81.

1) Die Unterstützung wird nur dann gegablt, wenn bas Mitglied an

bem neuen Wohnort nachweisbar Beschäftigung gefunden hat.

2) Hat der Bechsel des Arbeitsortes schön vor dem des Wohnortes statigefunden, so darf die Unterstügung in der Negel nur dann gewährt werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Arbeits- und Wohnortwechsel nicht über zwöss Monate beträgt. Das gleiche gilt auch sir den unigekehrten Kall. Der Wechsel (des Arbeitsortes oder des Wohnortes), welcher zuerst erfolgte, ist bestimmend für die im § 80 vorgesehene karenazeit.

§ 82.

1) Die Unterstühung muß vor dem Berlassen des Wohn- und Arbeitsveise bei der Ortsverwaltung der issperigen Verwaltungskelle beantragt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verbandsvorstand. Nach dessen Anweisung erfolgt die Auszahlung der Unterstühung durch die Ortsverwaltung der neuen Verwaltungskelle, nachdem dieser die Belege über die Umzugskosten vorgelegt worden sind.

2) Berden die Umzugskoften vom Arbeitgeber entschädigt, fo ficht

bem Mitglied tein Uniprud auf Unterftilbung gu.

§ 83.

Berben verheiratete Mitglieder durch einen Streik, eine Aussperrung ober Mahregelung genötigt, den Ort zu verlassen, so entscheidet der Berbandsvorstand auf Antrag der Ortsverwaltung über Gewährung und Höhe der Umzugsunterfülgung.

#### Notfallunterstühung.

§ 84.

In außerorbentlichen Rotfällen, in welche die Mitglieder ohne eigenes Berfchulden geraten, dum Beifpiel infolge lang bauernder Krantheit des

Mitgliedes, wenn es von der Rrantentaffe ausgesteuert ift, bei wieder. holten schweren Rrantheits- oder Sterbefallen in der Ramilie ufw. fann ber Berbandsvorftand eine einmalige Unterftigung nach eigenem Ermeffen gewähren. Das Mitglied muß jedoch mindeftens ein Jahr Mitglieb fein und 52 Wochenbeitrage entrichtet haben.

#### Rechtsichut.

\$ 85.

Der Rechtsschutz des Verbandes wird gewährt in gewerblichen und folden Streitigkeiten, welche fich auf die Arbeiterversicherung beziehen ober in welche die Mitglieder infolge ihrer Berbandstätigkeit geraten.

#### § 86.

1) Aber Gemährung von Rechtsichut enticheibet bis gur erften Inftang (Arbeits-, Amtsgericht) die Ortsverwaltung. Der Bevollmächtigte ift jedoch verpflichtet, fofort an den Berbandsvorstand zu berichten.

2) Uber die erfte Inftang hinaus bedarf es der Genehmigung des Berbandsvorstandes. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten au beden.

\$ 87.

Rechtsschut fann einem Mitglied erft nach 13wöchiger Mitgliedschaft gewährt werden. Bei Untlagen, die fich ein Mitglied burch feine Berbandstätigkeit augezogen hat, ift teine Rarenzzeit erforderlich.

§ 88.

Arbeitgeber, die dem Berband als Mitglieder angehören, haben auf Rechtsichut in gewerblichen Streitigkeiten feinen Unspruch.

#### Allgemeines.

1) Reueintretende Mitglieder muffen erft mindeftens 52 Bochenbeitrage entrichtet haben, bis die Unterftugungsberechtigung beginnt. (Ausnahmen §§ 18 und 51 des Statuts.) Auch wenn ein neueingetretenes Mitglied nach einiger Beit in eine höhere Beitragsklasse übertritt, beginnt ber Unfpruch auf Unterftugung erft, wenn mindeftens

52 Wochenbeitrige entrichtet find.

3) Für die Sobe ber Streit- und Gemagregestenunterstützung ift der 2) hur die Hohe der Stielt- und vemagregeitenunterstügung ist der vor 26 Wochen, für die Höhe der Neise. Arbeitslosen, Kranken, Sierbeind Umzugsunterstühung ist der vor 52 Wochen geleistete Haupstassend und Umzugsunterstühung ist der vor 52 Wochen geleistete Saupstassend werden, ebenso auch Extradeiträge nicht. Dei Einstitt eines Unterstühungsfalles sind von der zuleht geleisteten Beitragsmarke 26 bzw. 52 Beitragsmarken zurüczyzählen. Die Höhe des dann ermittelten Beitrages ist sitt die Höhe der Unterstühung maßgebend. Sind innerhalb dieser 26 bzw. 52 Wochen Beiträge in unterschieder Wöhe entrichtet worden. ist die Unterstützung nach dem viedrigter Wöhenheitra, der worden, ift die Unterftugung nach dem niedrigften Bochenbeitrag, der in diefe Beit fallt, ju berechnen. (Ausnahmen § 12, Abf. 5.)

Die Rarenggeit für ben Bezug von Unterftugung gilt in allen Fällen nur bann als erfullt, wenn bas Mitglieb für bie feltgefeste gahl von Bochen, ohne Rudficht auf etwaige Beitragsbefreiung ober Stundung, and die gleiche Angahl Bochenbeitrage entrichtet hat.

#### § 91.

Rebe Unterftugung ift von bem auszahlenden Raffierer in die Mitigliedsfarte bam, in bas Mitgliedsbuch bes Empfangers einzutragen.

#### § 92.

Sämtliche Unterftugungen find freiwillige, es fteht den Mitgliedern darauf feinerlei gefegliches ober Rlagerecht au.

#### Austritt und Ausschluß.

§ 93.

Bum Austritt find bie Mitglieder jederzeit berechtigt, doch ift ber Ortsverwaltung (von Ginzelmitgliedern an Richtverbandsorten dem Berbandsporftand) hiervon Angeige zu maden.

Der Ausschluß von Mitgliedern tann erfolgen, wenn fie

a) vier Wochenbeitrage reftieren, ohne um Stundung (§ 17) nad, aesucht zu haben:

b) fich Sandlungen gegen bas Intereffe des Berbandes gufchulden kommen laffen;

e) fich beharrlich weigern, den Anordnungen des Berbandsvorstandes ober ber Ortsverwaltung, soweit folde burch bas Statut begründet find. Rolae zu leiften.

\$ 95.

1) Der Ausschluß nach Absat a kann burch die Ortsverwaltung, nach Abfat b und e jedoch nur durch den Berbandsvorftand erfolgen.

2) Der Ausschluß nach Absas b und c erfolgt burch schriftliche Mitteilung mit bem Sinweis auf bas Recht der Befdmerde.

\$ 96.

Gegen ben Befchluß des Borftandes fteht dem Ausgeschloffenen fowie ber Berwaltungsftelle bie Beschwerde an den Ausschug und in letter Instanz an den Berbandstag offen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes nach § 94b und e gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 14 Sagen nach ber erfolgten Mitteilung Befdwerde an den Ausschuß erhoben, refpettive an dem Tage, an welchem eine folde Befdmerbe vom Ausschuß gurudgewiesen wird.

1) Bahrend der Dauer des Ausschlugverfahrens ruhen die Rechte bes betroffenen Mitgliedes. Eventuelle Unterftilgungen werden jedoch nach. gezahlt, wenn der Ausschluß vom Borftand oder Ausschuß abgelehnt wird. Das Mitgliedsbuch ift mit ber Begrundung des Ausschlugantrages an den Berbandsvorftand einzufenden.

2) Beitrage tonnen mahrend der Dauer des Berfahrens unter Borbehalt angenommen werden. Wenn der Ausschluß erfolgt ift, werden die mahrend des Ausschlugverfahrens gezahlten Beitrage guritt.

eritattet.

Rady § 94b und e Ausgeschloffene bürfen nur mit Zustimmung des Berbandsvorstandes wieder aufgenommen werden. Sat ein Aus§ 100.

1) Alle Streitigfeiten zwischen Mitgliebern und Verband werden ausschließlich von den Berwaltungsorganen des Berbandes, in letter Linie vom Berbandstag entschieben.

2) Ausgetreiene oder ausgeschlossene Mitglieder oder Berwaltungsstellen verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft jeglichen Anspruch an den Berband und bessen Bermögen.

#### Orteverwaltung.

#### § 101.

1) An Orten, an welchen sich mindestens 15 Berbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Berbandsvorstandes eine Berwaltungsstelle errichtet werden. Für Orte mit weniger als 15 Mitgliedern ernennt der Vorstand einen Bertrauensmann.

2) An Orten, wo der Errichtung von Berwaltungsstellen gesehliche oder andere hindernisse im Bege stehen, kann der Berbandsvorstand die zur Berwaltung der Geschäfte ersorderlichen Beamten ernennen und

die erforderlichen Revifionen veranlaffen.

3) Innerhalb eines abgeschlossenen Arbeitsgebietes ist nur eine Berwaltungsftelle zulässig.

§ 102.

- 1) Zur Leitung der Berwaltungsstelle ist eine Ortsverwaltung zu wählen, bestehend aus einem Bevollmächtigten, Kassierer, Schriftssund and Beisigern. Größere Berwaltungsstellen können die Orisverwaltung durch entsprechende Wahlen verstärken. Zur Revision der Kassengelchäfte hat jede Verwaltungsstelle außerdem die nötige Anzahl Revisoren zu wählen.
- 2) Die Wahl der Ortsverwaltung und der Nevisoren bedarf der Bestätigung durch den Berbandsvorstand; dieselbe ist als erfolgt zu bestachten, wenn der Vorstand innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige keinen Einwand erhebt.

#### § 103.

- 1) Die Neuwahl der Ortsverwaltung und der Nevisoren findet im Monat Januar jedes Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach ihrem Bollzug dem Berbandsvorstand Mitteilung zu machen.
- 2) Lehrlinge sowie Jugendliche unter 18 Jahren, sofern sie dem Berband nicht schon zwei Jahre angehören, haben nur innerhalb der Jugendabteilung Stimmrecht.
- 3) An den Wahlen zu den Körperschaften des Berbandes können nur Mitglieder teilnehmen, die mindestens zehn Bochen dem Berband angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben.

#### § 104,

An Orien, wo Angehörige der einzelnen am Berdand beteiligten Berufe in größerer Zahl vorhanden sind, ist es ihnen mit Zustimmung der Ortsverwaltung gestattet, Gektionen zu bilden. Wird die Zustimmung verlagt, so entscheidet in Beschwerdesällen der Verbandsvorstand. Die Gektionen unterstehen in allen Fragen der Ortsverwaltung.

#### § 105.

1) Beschließendes Organ der Berwaltungsstelle ist die von der Ortsverwaltung einzuberuschen Altgliederversammlung. Die Art der Einserusung und der Bekanntigabe der Tagesordnung it seber Berwaltungsstelle überlassen. Wichtige Beschlüffe können nur dann gesaßt werden, wenn die betreifende Tagesordnung den Mitgliedern vorher bekanntaenacht worden ist.

2) In Berwaltungsstellen mit über 5000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung durch eine Bersammlung von Delegierten ersest werden. In anderen Berwaltungsstellen bedarf die Einführung des

Delegiertenspftems ber Buftimmung des Berbandsvorftandes.

3) Große Berwaltungsstellen haben das Necht, bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlungen den Bertrauensmännervoessammlungen zu übertragen. Die Bertrauensmänner sied alljährlich in Gerkstate oder Betriebsversammlungen von den beschäftigten Mitgliedern zu wählen.

#### § 106.

In Berwaltungsstellen, die in einem einheitlichen Lohngebiet liegen, müssen Beiträge und Unterstützungsstätze gleich sein. Bei Lohnsewegungen und sonstigen Borgängen, die mehrere in einem Lohngebiet liegende Berwaltungsstellen umfassen, sind alle Mahnahmen in gemeinsamen Bersammlungen zu beraten und zu beschließen. Diese Bersammlungen fönnen auch aus Delegierten oder Berkstätzertrauensmännern zusammengesetzt sein. Die Beschlüsse der gemeinsamen Bersammlung sind site alle beteiligten Berwaltungsfellen bindend.

#### 107.

1) dur Bestreitung der Ausgaben der Ortsverwaltung, insbesondere der unter § 3b und e angegebenen, sowie zur Deckung der sür regelmäßige Berbreihung des Berbandsorgans entstehenden Ausgaben und der Kosten örtlicher Sigungen und Berhandlunger, dei Lohn- und Tarifbewegungen usb. bient der Lokalbeitrag.

2) Die lokalen Berbandsgelder dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die den Bestimmungen des Statuts oder den Beschilisen des Berbandes widersprechen. Die Ortsverwaltungen haben liber die Berwendung der Gelder viertesjährlich Abrechnung an den Borstand einzusenden.

#### § 108.

1) Die zu den Ausgaben am Orte nicht benötigten Sauptkassengelder müssen regelmößig, mindestens aber allmonatlich, an die Hauptkasse eingesandt werden.

2) Bierteljährlich hat jede Berwaltungsstelle spätestens bis zum 15. des Monats nach Bierteljaspsschluß über Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Lokalkasse eine von den örtlichen Revisoren geprüfte Abrechnung an die Hauptasse zu liesern.

3) Für die richtige Ablieferung der Gelber und Abrechnungen sind die Revisoren der Verwaltungsftelle sowie jedes Mitglied der Orts.

verwaltung dem Borftand gegenüber verantwortlich.

### § 109.

In dringenden Fällen kann der Borstand die Verwaltungsstellen verpflichten, alle versügbaren Gelder der Lokalkasse leihweise und unverzinslich an die Hauptkasse einzusenden. Die Ortsverwaltungen find verpflichtet, Einrichtungen 3:1 treffen für die regelmäßige wöchentliche Kasserung der Beiträge und die Auftellung des Verbandsorgans an die Mitglieder.

#### Gauverwaltung.

#### § 111.

Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in zwedenisprechender Weife in Gaue einzuteilen und alle Verwaltungsstellen ihrem Gau auszuweifen.

§ 112.

Die Leitung ber Berbandstätigkeit im Gau obliegt bem Gauvorsteher. Die Wahl des Gauvorstehers ersolgt regelmäßig durch den Berbandstag. Die erstmalige Anstellung haben Borstand und Ausschuß gemeinschaftlich vorzunehmen.

§ 113.

Der Gauvorsteher hat die Ausgabe, nach Berständigung mit dem Verbandsworstand die Agitation für den Verbandsworstand die Agitation für den Verband in seinem Gan zu verbenden, serner dei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsworstand auf dessen Ausgung inwie aus eigener Initiative Insormationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Verwaltungsstellen des Gaues zu erteilen sowie die notwendigen Revisionen der Verwaltungsstellen auszusishren.

#### § 114.

Zur Deckung der dem Gaunorsteher erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorskand die nötigen sinanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Versägung zu stellen. Außerordentliche Ausgaben bedürsen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorskandes.

#### \$ 115.

Der Gauvorsteher hat vierteljährlich eine aussührliche Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie einen Bericht über die allgemeine Lage und seine Sätigkeit im Gau an den Verbandsvorstand einzusenden. Dieser hat die Berichte zusammenzustellen und zu verösstenden.

#### § 116.

1) Die regelmäßigen Geutage, die der Gauvorsteher einzuberufen hat, finden alle zwei Jahre möglichst vor dem Berbandstag statt.

2) In bringenden Fällen kann auf Antrag der Sälfte der Berwaltungsstellen und unter Zustimmung des Berbandsvorstandes ein außerordentlicher Gautag vom Gauvorsteher einberufen werden.

5) Die Gautage werden gebilbet aus Bertretern ber Berwaltungsstellen.

4) Die Gautage sollen in ber Regel an einem Sonntag stattfinden, und follen die Berhandlungen die Dauer eines Tages nicht überschreiten.

5) Jede Berwaltungsstelle mit 15 bis 500 Mitgliedern hat das Recht, einen Bertreter zum Gautag zu entsenden. Berwaltungsstellen über 500 bis 1000 Mitglieder können zwei Bertreter, solche über 1000 bis 2000 Mitglieder können drei, solche bis 3000 Mitglieder können drei, solche bis 3000 Mitglieder schreft die bis 5000 Mitglieder schreft und solche über 5000 Mitglieder schreft und solche über 5000 Mitglieder schreft ginf und solche Bertreterzahl gilt die Mitgliederzahl

ber gleichen Bierteljahrsabrechnung, die für die Delegiertenwahl jum

Berbandstag bestimmend ift.

6) Mo mehrere Desegierte zu möhlen sind, sollen nach Nögslickeit die verschiedenen im Berband vereinigten Berussgruppen berücksichtigt werden. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettels in einer Mitgliederbaw. Sektionsversammlung, die von der Oriss hzw. Sektionsverwaltung vorher mit entsprechender Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

i) Beschliffe bes Gautages werden mit einsacher Stimmennichtheit ber anwesenden Oelegierten gesaßt. Auf Berlangen von 10 Delegierten ift jedoch die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmenzählung zu-

grunde ju legen.

#### Zentralverwaltung.

#### § 117.

1) Der Berbandsvorstand besicht aus breigehn Personen, und zwar einem Vorsigenden, zwei siellvertretenden Borsigenden, einem Kassierer, zwei Gekretären und sieben Beisigern.

2) Die Zusammensehung des Borstandes hat nach Möglichkeit aus Mitaliedern aller am Berband beteiligten Berussgruppen zu erfolgen.

5) Der Borftand hat feinen Git in Berlin.

#### § 118.

1) Die Bahl ber Borstandsmitglieder erfolgt auf dem Berbandstag. Für die unbesolbeten Borstandsmitglieder werden in gleicher Jahl auf dem Berbandstag Ersatzeute gewählt. Die Bahlen erfolgen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität.

2) Die Borftandsmitglieber burfen ein Umt in der Ortsverwaltung

nicht betleiben.

#### § 119.

1) Die Legitimation des Borstandes erfolgt durch eine Bekanntmachung im Berbandsorgan.

2) Die Zeichnung für den Borftand ist rechtsverbindlich, wenn sie von drei befoldeten Borftandsmitgliedern vollzogen wird.

#### § 120.

1) Die Amtsdauer des Borstandes währt die zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Die Anstellung der befoldeten Borstandsmitglieder erfolgt gegen vierkelischeliche Kündigung.

2) Beruntreuungen oder grobe Pflichtverlegung ober Schädigung der Berbandsinteressen durch besolbete Borstandsmitglieder schliegen die

Kilndigungsfrift aus.

#### § 121.

Scheibet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Borstandsmitglied aus oder ist es dauernd verhindert, seinen Amtsgeschüften vorzustehen, so tritt an dessen deselle der Rächstehende auf der vom Berbandstag gewählten Liste der Ersahleute.

#### § 122.

Die Bertretung des Berbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Berbandsangelegenheiten, welche nicht durch das Statut bem Ausschuff ober bent Berbandstag vorbehalten find, ist bem Berbandsvorstand ilbertragen. Ramentlich hat ber Berbandsvorstand

- 1. den Berband Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten:
- die Aufrechterhaltung der Berbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüffe zu vollziehen;
- 3. die Kaffenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kaffenbericht aufzustellen und zu veröffenklichen;
- 4. statistische Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Berband befeiligien Beruse vorzunehmen und zu veröffentlichen:
- 5. die Verbandstage, ordentsiche und außerordentsiche, einzuberusen und Bestimmungen zu treffen über Sinteilung der Wahlfreise behufs Wahl der Delegierten, ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und sitr dessen Einhaltung zu sorgen;
- 6. Kartellverträge mit anderen Organisationen abzuschließen;
- 7. bie Berbandsintereffen in bezug auf die "Solzarbeiter-Zeitung" wahrzunehmen;
- 8. in Gemeinschaft mit bem Ausschuß
  - a) das Recht, mit Dreiviertelmehrheit jedes Mitglied des Borftandes und Ausschusses, auch die Borfigenden, vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Aberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Berhalten den Interessen des Berbandes zuwiderläuft:
  - h) die innerhalb einer Amtsperiode etwa erforderliche Wahl von besolderten Borstandsmitgliedern, der Redakteure der "Holzarbeiter-Zeitzug" und von Gauvorstehern sowie die Wahl der Beamten des Verbandsbureaus vorzunehmen;
  - c) das Statut abzuändern, wenn eine schnelle Anderung sich als notwendig erweist, um den Verband vor Nachteil zu bewahren.

#### Beirat.

#### § 123.

1) Dem Berbandsvorstand steht als beratendes Organ ein Beirat zur Seite, ber nach Bedarf gemeinsam mit dem Berbandsvorstand tagt.

2) Der Beirat fest fich zusammen aus bem Borsigenden bes Berbandsausschusses, den Redakteuren der "Holzarbeiter-Zeitung", den Genvorstehern und aus 16 auf dem Berbandstag zu mahlenden Mitgliedern.

2) Bon den 16 auf dem Verbandstag zu wöhlenden Mitgliedern entfällt auf jeden Gan und auf die Verwaltungsstelle Verlin je ein Mitglied.

- 4) Filt sebes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Sielbertreter zu wählen. Scheibet ein ordentliches Mitglied des Berbandsbeirats aus oder verlegt es seinen Bohnsig in einen anderen Gau oder ist es verhündert, an den Beiratssigungen teitzunehmen, so ist der Stellvertreter zu den Sigungen hinzuzziehen. Die dem Verbandstag vorausgehenden Gautage haben das Borschlagsrecht für den Vertreter des Gaues im Beirat.
- 5) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder währt stets dis zum nächsten Berbandstag. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied sowie sein Stellvertreter aus dem Beirat aus, ist von den Verwaltungsstellen des betrefsenden Gaues nach einer vom Berbandsvorstand aufzustellenden Bahlordnung ein neues Mitglied zu wählen.

6) Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Mitberatung über befolgen wichtige, das Berbandsleben berührende Fragen. Der Mitberatung unterfieden:

a) die pringipiellen Fragen der Lohn- und Bertragspolitik sowie die

ber Streitbewegungen;

h) die Borbereitung besonderer agitatorischer Magnahmen;

c) der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Organisationen; d) notwendige Anderungen der ordentlichen Beiträge und Unter-

ftilgungen, Erhebung von außerordentlichen Beiträgen;

e) erforderliche Anderungen des Statuts in der Geschäftsperiode sowie Rossandhungungen soustiger organisatorischer und finanziester Art, von deren rascher Durchsührung die Leistungsfähigkeit oder der Bestand des Verbandes abhängt.

#### Վույմյոն.

#### § 124.

1) Der Ausschuft besteht aus fieben Mitgliedern; er hat seinen Git in Stutigart.

2) Die Bahl der Ausschußmitglieder und deren Ersahleute erfolgt auf dem Berbandstag, Mitglied des Ausschusses kann nur sein, wer

ein Amt in der Ortsverwaltung nicht bekleidet.

2) Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Berbandstages zu konklituieren und dies im Berbandsorgan bekanntzugeben. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Borsikenden und einen Schriftsilhrer.

#### § 125.

1) Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Borstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Borstandes — ausgenommen solche über die Unterstützung von Streits — zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Borstand die im § 122, Ziffer 8 bezeichneten Funktionen auszuliben.

2) Gegen die Entscheidungen des Ausschuffes ist die Berufung an den

Berbandstag zuläffig.

§ 126.

Die Amtsdauer des Ausschusses wührt dis zum nächsten ordentlichen Berbandstag. Scheidet während einer Wahlperiode ein Ausschufmittalied aus oder ist es dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so tritt an dessen Stelle der Rächstschende auf der vom Berbandstag gewählten Liste der Ersahleute.

#### Berbandstag.

#### § 127.

Alle zwei Jahre im zweiten Bierteljahr findet ein ordentlicher Berbandstag staft. Er besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Berbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Sie erhalten aus der Berbandstasse den Ersas des Jahrgelbes sit der britte Bagenklasse und ein vom Berbandstag selbst zu bestimmendes Tagegelb.

§ 128.

1) Die Bahl der Delegierten erfolgt in allen Berwaltungsstellen gleichzeitig innerhalb einer Boche in einem hierzu bestimmten Bahllotal mittels geheimer Abstimmung nach Mahgabe des vom Borstand aufgustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheict. Für jeden Delegierten ist ein Ersahmann zu mählen. In Wahlabeelsungen, in denen mehrece Kandidaten zur Wahl standen, gilt der mit der höchsten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene els der Ersakmann.

2) Berwaltungsstellen, die einen in fich abgeschlossenen Bahlbegirt bilben, können ihre Delegierten nach relativer Mehrheit wühlen.

2) Die Sinteilung der Bahlabteilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Vierteljahresabschlusses in der Weise, daß die Gesantzahl der Mitglieder durch 200 geteilt wird und die eine hie Bahl der Mitglieder bezeichnet, für die in Velegierter zu möhlen ist.

#### § 129.

1) Der Berbandsvorstand und der Ausschuß haben sich auf jedem Berbandstag vertreten zu lassen, und zwar der Borstand durch seine besoldeten und drei undefoldete Mitglieder, der Ausschuß durch seinen Borstigenden und ein weiteres Mitglied. Der Borsigende des Ausschusselstann sich im Behinderungsfall durch ein erderes Ausschußmitglied vertreten lassen. Die Bertreter des Borstandes und des Ausschusses haben fein Stimmrecht und können nicht als Delegierte gewählt werden.

2) Desgleichen haben die Gauvorsteher an jedem Berbandstag teilzunehmen; sie haben gleichstalls kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Delegierte gewählt find.

#### § 130.

- 1) Anträge für den Berbandstag milsen in der Mitgliederversammlung der Berwaltungsfielle vorberaten und beschlossen werden. Si sind durch die Ortsverwaltung acht Wochen vor dem Berbandstag an den Berbandsvorstand einzureichen, welcher sie führt Wochen vor Eröffnung des Berbandstages in der "Holzarbeiter-Zeitung" zu veröffentlichen hat.
- 2) Anträge von Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung abgelehnt worden sind, werden nicht zugelassen. Bon der Bersammlung der Berwaltungsstelle abgelehnte Anträge können zugelassen werden, wenn nach der Ablehnung mindestens ein Biertel der Mitglieder der Berwaltungsstelle sie durch Unterschrift unterstützt.

#### § 131.

1) Zur Borberatung dieser Anträge sowie zur Krüfung der Geschäftsund Kassenstung der Verbandstasse hat der Berdandsvorsand numittelbar vor dem Berdandstag eine neungliedrige Kommission einzuberusen, welche aus den zum Verbandstag gewählten Delegierten in der Weise gebildet wird, daß die Gaue Ostpreußen, Stettin, Breslau zusammen einen, Brandenburg einen, Dresden einen, Leipzig einen, Ersurt und Magdedurg zusammen einen, Handburg einen, dannover und Olisselver ausammen einen, Kranksurt und Sintigart zusammen einen, Kranksurt und Sintigart zusammen einen, Kürnberg und München zusammen einen Delegierten wählen. Die in den einzelnen respektive den vereinigten Gauen gerächtlen Berbandstagsdelegierten haben auf Beransassung des Bersandsvorsandes durch schriftliche Abstimmung aus ihrer Mitte se ein Mitglied der Statutenberatungskommission zu bestimmen.

2) Die besolbeten Borstandsmitglieber haben an ben Beratungen ber Kommission teilgunehmen.

28

1) Die zu einem Berbandstag gewählten Delegierten und Ersahmänner behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Berbandstag. Sie können in der Zwischenzeit vom Borstand und Ausschuß in dringenden Fällen zu einem außerordenklichen Berbandstag zusammensberufen werden.

2) Ein außerordentlicher Berbandstag ist auch dann vom Borstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein, einzuberufen, wenn dies vom vierten Teil der Mitglieder beautragt wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in der beschließenden Bersammlung durch Stimmenzählung sessanstellen.

#### § 133,

1) Aufgabe der Berbandstage ist die Erledigung aller Berbandsangelegenheiten. Die Beschliffe der Berbandstage sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136, endgültig und für alle Mitglieder bindend.

2) Geine Gefchäftsordnung gibt fich jeder Berbandstag felbit-

#### Urabftimmung.

#### § 134.

Berben Statutenänderungen durch Geleh bedingt oder im Interesce Berbandes ratsam, ohne daß die Einberusung eines außerordentlichen Berbandstages geboten erscheint, so haben Borstand und Ausschuß, vorbehaltlich der Bestimmung im § 122, Ziffer &c, die entsprechen den Anträge au formusieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

#### § 135.

Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der vierte Teil der Mitglieder (§ 132) biesbezügliche Anträge an den Borstand stellt.

#### § 136.

Die Beschliffe des Berbandstages sind vor ihrer Durchsuhrung einer Urabstimmung zu unterwerfen, sofern der Berbandstag mit Dreiviertelmebrheit foldes beschließt.

#### § 137.

Die Urabstimmung hat in diesem Falle innerhalb vier Wochen nach Schuß des Berbandstages stattgufinden. Das Resultat der Urabstimmung muß fpätestens des Lage nach diesem Termin in Händen des Borstandes sein. Später eintreffende Bezichte sind bei Zusammensstellung des Abstimmungsresultates nicht zu berucksigen.

#### Berbanbelaffe.

#### § 138.

- 1) Der Kaffenbestand der Berbandskasse soll in der Regel den notwendigen Cagesbedarf nicht übersteigen, der Aberschuft in bei einem sicheren Institut sinstragend anzulegen.
- 2) Angelegte Gelber tonnen nur burch brei biergu beauftragte Borfanbsmitglieber wieber abgehoben werben.

1) Die Garantie filr die Berbandskaffe übernimmt bie Berwaltungsfielle, an beren Ort ber Borftand feinen Gig hat. Die Berwaltungsftelle hat die notigen Reviforen aus ihrer Mitte gu mahlen. Die Reviforen find gur Raffenreviffion jederzeit berechtigt.

2) Die Nevisoren haben die Bierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prifen und das Ergebnis im Berbandsorgan mit ber Abrednung fpateftens am Schlug bes folgenden Bierteljahres zu veröffentlichen Gie find für alle burch ihre Schuld, wegen mangelnder Revifion, entftanbenen Schaben verantwortlich.

#### \$ 140.

1) Bum 8wed ber Kontrolle über die richtige Buchung ber eingesandten Gelber hat ber Sauptkaffierer am Schluß jedes Monats bie von ben Bermaltungsftellen eingefandten Beträge in ben "Mitteilungen bes Borstandes an die Orisverwalkungen" zu quittieren.

2) Etwaige Fehser in diesen Beröffentlichungen haben die Berwaltungsstellenkassierer sofort an die Hauptkasse zu melden.

#### § 141.

1) Aus ber Berbandstaffe werden alle auf Grund diefes Statuts gulässigen und für die Ausbreitung bes Berbandes sowie für etwaige Rarfellverbindungen, für ben Allgemeinen Deutschen Gewertichaftsbund und für die Internationale Union der Solgarbeiter notwendigen Ausaaben beitritten.

2) Bu außerorbentlichen Ausgaben ist die Zustimmung des Ausschusses erforberlich.

#### Berbandsorgan.

#### \$ 142.

1) Publifationsorgan bes Berbandes ift die "Solzarbeiter-Zeitung"; fie wird allen Mitgliebern auf Berbandstoften geliefert.

2) Aber Befdwerben gegen Redattion und Expedition enticheibet ber Berbandsporftand. Gegen die Entscheidungen bes Borftandes ift Berufung an ben Ausschuß und in letter Linie an ben Berbandstag zuläffig.

#### Galufbeitimmungen.

#### § 143.

1) Bestehende Bereine ober Berbande ber holzbranche ober biefer verwandten Berufe tonnen mit allen Attiven und Paffiven in ben Deutiden Solgarbeiter-Berband übertreten.

1) Die Abertrittsbebingungen werben burch bie beiberfeitigen Borftunbe festgestellt. Gie bedürfen ber Buftimmung bes Ausschuffes.

#### 8 144.

Die Auflbfung bes Berbandes tann erfolgen, menn bies auf bem au biefem Amed einberufenen Berbanbstag mit Dreiviertelmehrheit beidloffen wirb.

#### \$ 145.

Bei Auflösung ober Schliefung einer Bermaltungeftelle fallt bas porhandene Bermogen ober Inventor bem Gefamtverband gu.

0

Bei Auflösung ober Schließung des Berbandes wird, wenn nicht burch einen vorausgegangenen Berbandstag ober burch Urabftimmung anders beichloffen wurde, der Bestand ber Saupttaffe unter Ginredinung ber an den Bermaltungsftellen vorhandenen Berbandegelber unter bie Mitglieder verteilt.

#### \$ 147.

Bur Dedung der Koften für die Berteilungsarbeiten, Porto usm. werben zehn Prozent des Berbandsvermögens reserviert. Ergibt sich nach endgulttigem Abichluß noch ein Barbeftand, fo ift diefer bem befichenden Organ der Arbeiter der Solzbranche gu übermeifen oder, falls ein foldes nicht befteht, dur Errichtung eines folden gu verwenden.

#### § 148.

Der lette Borftand bestimmt die Berfonen, die bie Berteilungs. arbeiten und die Aufftellung der Schluftberechnung sowie die eventuelle Berwaltung des Reftbeftandes vorzunehmen haben.